

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 23. Jänner 1973

12. Stück

- 37.** Verordnung: Änderung der Qualitätsklassenverordnung
38. Verordnung: Verlängerung der Wochendienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung
39. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 20 Wiener Gürtel Autobahn im Bereich der Stadt Wien
40. Verordnung: Ausbildung und Prüfung für den Gehobenen Zolldienst
41. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des GSPVG durch den Verfassungsgerichtshof
42. Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der ZPO sowie der RAO durch den Verfassungsgerichtshof
43. Kundmachung: Aufhebung einzelner Bestimmungen 1. des Erlasses zum Bundesgesetz über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens, 2. der Verordnung, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, und 3. der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland durch den Verfassungsgerichtshof

37. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Oktober 1972, mit der die Qualitätsklassenverordnung geändert wird

Auf Grund des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie — hinsichtlich des § 33, soweit er den § 15 betrifft, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

Artikel I

Die Qualitätsklassenverordnung, BGBl. Nr. 136/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 303/1970 wird geändert wie folgt:

1. Im Abs. 2 des § 8 hat der dritte Satz zu lauten:

„Für die Klasse Wirtschaftsobst findet der erste Halbsatz keine Anwendung.“

2. Im Abs. 2 des § 19 ist der lit. a anzufügen: „die Angabe des Verpackungstages ist spätestens am dritten Tag nach der Anlieferung der Eier auf der Verpackung anzubringen;“

3. Dem Abs. 3 des § 19 ist anzufügen: „Die Angabe des Verpackungstages ist spätestens am dritten Tag nach der Anlieferung der Eier auf der Verpackung anzubringen.“

4. Der Abs. 4 des § 21 hat zu lauten:

„(4) Auf jeder Packung müssen auf der Außenseite deutlich lesbar und unverwischbar folgende Angaben ersichtlich sein:

A. Herkunft der Eier:

Produktions- oder Verpackungsbetrieb } Name, Anschrift oder Geschäftssymbol
Herkunftsland bei ausländischen Eiern

B. Qualitätsklasse

C. Gewichtsgruppe

D. Verpackungstag (Tag der erstmaligen Verpackung).

Diese Bestimmung gilt auch für Kleinpäckungen (§ 19 Abs. 1 lit. a), selbst wenn sie in Großpackungen verpackt sind.“

5. In Anlage 2 sind für die nachfolgend angeführten Staaten jeweils folgende Kontrollstellen anzufügen:

A.

„Königreich Dänemark
Landwirtschaftsministerium
Statens plantetilsyn gersonsvej 13
Kopenhagen-Hellerup

Statskontrollen med mejeriprodukter og æg
m. m.
Niels Juels Gade 5
1059 Kopenhagen K.

Bundesrepublik Deutschland

Bremen,

Senator für Wirtschaft und Außenhandel, Abt.
Ernährung und Landwirtschaft, Bahnhofs-
platz 29, 28 Bremen

Hessen,

Hessische Landesstelle für Ernährungswissen-
schaften, Untermainkai 27/28, 6 Frankfurt

Bayern,

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten“**B.****„Finnland**Maidontalaustuoteiden Tarkastuslaitos
Toeoloenkatu 26 b
00260 Helsinki 26**Königreich Norwegen**Statens planteinspeksjon
Okern torgvei 1
Oslo 5

Nebenstelle in:

Idungarden
4000 Stavanger**Portugal**

Obst:

Junta Nacional das Frutas und
Direcção-Geral dos Serviços Agrícolas

Eier:

Junta Nacional dos Produtos Pecuários
und
Direcção-Geral dos Serviços Pecuários**Königreich Schweden**Svenska Kontrollanstalten för Mejeriprodukter
och Ägg
Box 477
20 124 Malmö 1**Volksrepublik Ungarn**MERT Qualitäts-Kontroll-AG
Budapest V.
Münnich Ferenc utca 22“

6. Die unter B der Anlage 2 angeführte Kon-
trollstelle des Königreiches Dänemark hat zu
entfallen.

7. Nach „Abschnitt B“ ist folgender Abschnitt
anzufügen:

„Abschnitt C**Qualitätsklassen und Qualitätsnormen für
Pfersiche**

§ 26. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten
für Pfirsiche der Obstart ‚Prunus Persica Sieb.
und Zucc.‘ (im folgenden auch Früchte genannt).

§ 27. (1) Qualitätsbezeichnungen für Pfirsiche
sind: ‚Klasse Extra‘, ‚Klasse I‘, ‚Klasse II‘ und
‚Klasse III‘.

(2) Pfirsiche, die in keine der im Abs. 1 ange-
führten Klassen eingestuft werden können,
dürfen nur zum Zwecke der Verwertung in Ver-
arbeitungsbetrieben in Verkehr gebracht wer-
den.

§ 28. (1) Pfirsiche müssen sein:

ohne offene Verletzung;

gesund, insbesondere frei von Pflanzenkrank-
heiten, von Lager- und Transportschäden sowie
von Schädlingen;

sauber, insbesondere ohne sichtbare Rück-
stände von Behandlungsmitteln;

frei von jeder anomalen äußeren Feuchtigkeit;

frei von fremdem Geruch oder Geschmack.

(2) Die Pfirsiche müssen sorgfältig gepflückt
und bei der Ernte genügend entwickelt sein.
Der Reifezustand muß derart sein, daß er es
der Frucht erlaubt, Transport und Hantierung
zu überstehen, sich unter angemessenen Bedin-
gungen bis zum Verbrauch zu halten und den
Anforderungen am Bestimmungsort zu ent-
sprechen.

(3) Pfirsiche müssen überdies folgende Beschaf-
fungsmerkmale aufweisen:

a) Klasse Extra:

Früchte dieser Klasse müssen sortentypisch
in Form, Entwicklung und Färbung sowie
frei von Mängeln sein (Pfirsiche hervor-
ragender Qualität).

b) Klasse I:

Früchte dieser Klasse müssen die typischen
Eigenschaften der Sorte besitzen, jedoch
sind leichte Fehler in Form, Entwicklung
oder Färbung zulässig (Pfirsiche guter
Qualität). Das Fruchtfleisch muß gesund
sein. Hautfehler, die das allgemeine Aus-
sehen oder die Haltbarkeit der Früchte
nicht beeinträchtigen, sind innerhalb nach-
stehender Grenze zulässig:
schmale langgestreckte Hautfehler, nicht
länger als 1 cm;
andere Fehler, soweit ihre gesamte Fläche
0,5 cm² nicht übersteigt.

c) Klasse II:

Diese Klasse besteht aus Früchten markt-
fähiger Qualität, die nicht in eine höhere
Klasse eingestuft werden können. Die
Früchte müssen sortenrein sein. Haut-
fehler, die das allgemeine Aussehen oder
die Haltbarkeit der Früchte nicht beein-
trächtigen, sind innerhalb nachstehender
Grenzen zulässig:

schmale, langgestreckte Fehler, nicht länger als 2 cm;
andere Fehler, wenn ihre gesamte Fläche nicht größer als 1'5 cm² beträgt.

d) Klasse III:

Früchte dieser Klasse müssen den Qualitätsnormen der Klasse II entsprechen, sie brauchen jedoch nicht sortenrein sein, die Mindestgröße der Früchte darf 15 cm im Umfang oder 47 mm im Querdurchmesser betragen.

Der Größenunterschied der Früchte im gleichen Packstück darf 3 cm im Umfang oder 10 mm im Querdurchmesser nicht übersteigen.

§ 29. (1) Der über die Früchte Verfügungsberechtigte hat die Größensortierung entweder nach dem größten Umfang oder nach dem größten, senkrecht zur Achse Stempel—Stielbucht zu messenden Querdurchmesser vorzunehmen.

(2) Die Früchte sind nach folgender Größenskala einzuteilen:

Umfang cm	oder	Querdurchmesser mm	Größenkennzeichnung
28 und darüber		90 und darüber	AAAA
von 25 bis 28 ausschließlich		von 80 bis 90 ausschließlich	AAA
von 23 bis 25 ausschließlich		von 73 bis 80 ausschließlich	AA
von 21 bis 23 ausschließlich		von 67 bis 73 ausschließlich	A
von 19 bis 21 ausschließlich		von 61 bis 67 ausschließlich	B
von 17'5 bis 19 ausschließlich		von 56 bis 61 ausschließlich	C
von 16 bis 17'5 ausschließlich		von 51 bis 56 ausschließlich	D

Die zulässige Mindestgröße für die Klasse Extra darf 17'5 cm im Umfang oder 56 mm im Querdurchmesser nicht unterschreiten.

(3) Bei Pfirsichen, die bis 31. Juli in Verkehr gebracht werden, darf der Umfang 15 bis 16 cm oder der Querdurchmesser 47 bis 51 mm betragen. Diese Bestimmung gilt nicht für Früchte der Klasse Extra.

(4) Die Größensortierung gemäß Abs. 2 ist obligatorisch für die Klassen Extra, I und II.

§ 30. Toleranzen sind, jeweils gemessen nach Anzahl oder Gewicht, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen:

A. Gütetoleranzen:

a) Klasse Extra:

5 v. H. Früchte, die nicht den Anforderungen dieser Klasse, jedoch denen der nächst niedrigeren Klasse (Klasse I) entsprechen.

b) Klassen I und II:

10 v. H. Früchte, die nicht den Anforderungen dieser Klassen, jedoch denen der jeweils nächst niedrigeren Klasse (Klasse II oder Klasse III) entsprechen.

c) Klasse III:

15 v. H. Früchte, die nicht den Mindesteigenschaften gemäß § 28 Abs. 2 entsprechen sowie offene Verletzungen aufweisen, aber für den Verzehr geeignet sind.

B. Größentoleranzen:

a) Klassen Extra, I und II:

10 v. H. Früchte, die bei der Größensortierung von der angegebenen Größe nach dem Umfang bis zu 1 cm mehr oder weniger oder nach dem Querdurchmesser bis zu 3 mm mehr oder weniger abweichen.

b) Klasse III:

10 v. H. Früchte, bei denen die Größenunterschiede über die festgelegten Abweichungen hinausgehen, jedoch 6 cm im Umfang oder 20 mm im Querdurchmesser nicht überschreiten. Für Pfirsiche der kleinsten Größe dürfen diese Toleranzen jedoch nur auf die Früchte angewendet werden, deren Größe nicht um mehr als 6 mm im Umfang oder 2 mm im Querdurchmesser unter der festgesetzten Mindestgröße liegt.

C. Gesamttoleranzen:

Auf keinen Fall dürfen Güte- und Größentoleranzen zusammen übersteigen:

10 v. H. für die Klasse Extra,
15 v. H. für die Klassen I und II,
20 v. H. für die Klasse III.

§ 31. A. Gleichmäßigkeit des Verpackungsinhaltes:

Der Inhalt der Packung der Klassen Extra, I und II muß gleichmäßig sein, es darf jedes Packstück — unbeschadet der Toleranzen — nur Früchte derselben Herkunft, Sorte und Klasse sowie desselben Reifegrades enthalten. Innerhalb

der Verpackungseinheiten muß die obere Schicht der Packung insbesondere hinsichtlich Größe, Güte und Form der durchschnittlichen Zusammensetzung entsprechen.

Bei der Klasse Extra erstreckt sich das Erfordernis der Gleichmäßigkeit auch auf die Färbung.

B. Art der Verpackung und Verpackungsmaterial:

Die Verpackung muß derart sein, daß die Früchte in angemessener Weise geschützt sind.

Papier oder anderes innerhalb des Packstückes verwendetes Material muß ungebraucht und sauber sein. Aufdrucke dürfen nicht mit den Früchten in Berührung kommen. Bei der Verpackung müssen die Früchte frei von fremden Gegenständen, wie Blättern oder Zweigen, sein.

Die Früchte können nach einer der folgenden Arten verpackt sein:

1. in Kleinpackungen,
2. in einer einzigen Lage bei Klasse Extra (getrennt von den Nachbarfrüchten), in einer oder zwei Lagen bei den Klassen I und II,
3. lose verpackt bei Klasse III.

§ 32. (1) Jede Packung (§ 31) muß auf der Außenseite deutlich lesbar und unverwischbar folgende Angaben enthalten hinsichtlich:

- A. der Identifizierung:
- | | | |
|----------|---|-------------------------|
| Packer | } | Name und Anschrift oder |
| Absender | | |
- B. der Art des Erzeugnisses:
,Pfersiche' (nur bei Verpackungen, die den Inhalt nicht von außen erkennen lassen),
Name der Sorte bei den Klassen Extra und I;
- C. der Herkunft des Erzeugnisses:
Anbaugebiet oder nationale, gebietliche oder sonstige örtliche Bezeichnung;
- D. der Handelsmerkmale:
Klasse,
Größe (soweit eine Größensortierung vorgeschrieben ist) oder
Stückzahl.

(2) Soweit nicht die Angaben an der Verpackung selbst gut sichtbar angebracht sind, müssen bei Packstücken über 15 kg die zur Kennzeichnung verwendeten Zettel mindestens 60 cm² groß sein.

(3) Bei der Darbietung der Ware im Detailhandel kann, sofern die Früchte aus gemäß Abs. 1 ordnungsgemäß gekennzeichneten Verpackungen entnommen wurden, auf die Angabe der Identifizierung gemäß Abs. 1 lit. A, der Sorte gemäß Abs. 1 lit. B und der Größe gemäß Abs. 1 lit. D verzichtet werden.

§ 33. Die §§ 13 bis 15 finden für Pfirsiche sinngemäß Anwendung.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. März 1973 in Kraft.

Weihls

38. Verordnung der Bundesregierung vom 19. Dezember 1972, mit der die Wochen- dienstzeit bestimmter Bedienstetengruppen im Bereich der Post- und Telegraphenver- waltung verlängert wird

Auf Grund des § 28 Abs. 5 der Dienstpragmatik, RGBl. Nr. 15/1914, in der Fassung der Dienstpragmatik-Novelle, BGBl. Nr. 213, wird verordnet:

§ 1. (1) Der Dienstplan der Omnibuslenker und Fahrgelderheber im Postautodienst sowie der Lenker der Landkraftposten und Kraftgüterposten umfaßt eine Wochendienstzeit, die um 50 v. H. der außerhalb des Dienstortes anfallenden Wendezeiten länger ist als die im § 28 Abs. 2 und 4 der Dienstpragmatik vorgesehene Wochendienstzeit. Das Ausmaß der Verlängerung darf die Differenz zwischen der im § 28 Abs. 2 und 4 der Dienstpragmatik vorgesehenen Wochendienstzeit und der für die ordnungsgemäße Besorgung der dienstplanmäßig festgelegten Aufgaben erforderlichen Zeit zuzüglich der im Sinne des Abs. 3 als volle Dienstzeit anzurechnenden Wendezeiten nicht überschreiten.

(2) Wendezeit im Sinne des Abs. 1 ist die Zeit zwischen der Ankunft am Zielort und der dienstplanmäßigen Abfahrt von diesem Ort, wobei im Dienstort Zeiten, die im Einzelfall 30 Minuten überschreiten, nicht als Wendezeit gelten. Die Zeit, die für die ordnungsgemäße Besorgung dienstplanmäßig festgelegter Aufgaben am Zielort vorgesehen ist, gilt nicht als Wendezeit.

(3) Wendezeiten, die im Einzelfall 30 Minuten nicht überschreiten, sind voll als Dienstzeit anzurechnen. Diese Wendezeiten bleiben für die Verlängerung der Wochendienstzeit im Sinne des Abs. 1 außer Betracht.

(4) Dienstort ist jene Ortsgemeinde, in der die Postgarage (Außenstelle der Postgarage) des Bediensteten liegt.

(5) Erfolgt die Weiter(Rück)fahrt vom Zielort nicht am selben Tag, so gilt der Dienst als beendet, sobald die nach Erreichung des Zielortes dienstplanmäßig vorgesehenen Aufgaben besorgt sind.

(6) Soweit für die im Abs. 1 angeführten Bedienstetengruppen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine günstigere als die sich aus Abs. 1 ergebende Regelung für die Anrechenbarkeit auswärtiger Wendezeiten auf die im § 28 Abs. 2 und 4 der Dienstpragmatik vorgesehene Wochendienstzeit besteht, bleibt diese Regelung in Geltung.

§ 2. (1) Der Dienstplan der Bahnpostbediensteten und der Bediensteten im Postbegleitungsdienst auf Straßenpostkursen umfaßt eine Wochendienstzeit, die um 50 v. H. der außerhalb des Dienstortes anfallenden, nach Abs. 3 nicht voll als Dienstzeit anzurechnenden Wendezeiten länger ist als die im § 28 Abs. 2 und 4 der Dienstpragmatik vorgesehene Wochendienstzeit.

(2) Wendezeit ist die Zeit zwischen der Ankunft in der Endstation der Bahnpost (des Straßenpostkurses) und der dienstplanmäßigen Abfahrt von diesem Ort, wobei im Einzelfall höchstens 6 Stunden als Wendezeit gelten. Die Zeit, die für die ordnungsgemäße Besorgung dienstplanmäßig festgelegter Aufgaben am Zielort vorgesehen ist, gilt nicht als Wendezeit.

(3) Wendezeiten sind bis zur Dauer von einer Stunde voll, darüber hinaus zur Hälfte als Dienstzeit anzurechnen. Das Höchstausmaß der auf die im § 28 Abs. 2 und 4 der Dienstpragmatik vorgesehenen Wochendienstzeit anzurechnenden Wendezeiten darf 6 Wochenstunden nicht überschreiten.

(4) Dienstort ist jene Ortsgemeinde, in der die Dienststelle des Bediensteten liegt.

§ 3. Die Wochendienstzeit der Bediensteten des Heimaufsichtsdienstes in den von der Post- und Telegraphenverwaltung geführten Lehrlingsinternaten umfaßt 48 Stunden.

Kreisky	Häuser	Rösch	Broda
Sinowatz	Androsch	Weih	Staribacher
Frühbauer	Lütgendorf	Kirchschläger	Moser
Firnberg		Leodolter	

39. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 20. Dezember 1972 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 20 Wiener Gürtel Autobahn im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Teiles der A 20 Wiener Gürtel Autobahn im Bereich der Stadt Wien wird wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei der B 221 Wiener Gürtel Straße, als Gemeindestraße Landstraßer Gürtel, und verläuft

zunächst im leichten Rechtsbogen nach Osten unmittelbar nördlich des Arsenalgeländes. Sodann führt die Trasse im Straßenzug Grasberggasse—Dirmoserstraße bis zum Ostende des St. Marxer Friedhofes, wo einerseits Richtungsfahrbahnen nach Süden zum Knoten Arsenal und weiter zur A 3 Südost Autobahn führen und andererseits Richtungsfahrbahnen nach Norden die Leberstraße, die Aspangbahn, die Simmeringer Hauptstraße im Bereich der Liegenschaften Simmeringer Hauptstraße 6—12 und 1 und die Rinnböckstraße überqueren. Die weitere Trasse verläuft nach Überbrückung der Schlachthausbahn und des anschließenden Geländes des Zentralviehmarktes St. Marx zur Anschlußstelle St. Marx.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik und beim Amt der Wiener Landesregierung bzw. beim Magistrat der Stadt Wien aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2000) zu ersehen.

§ 15 des Bundesstraßengesetzes 1971 findet auf den angeführten Straßenteil Anwendung. Der in dessen Abs. 2 genannte Geländestreifen um die künftige Straßennachse beträgt 150 m.

Moser

40. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 9. Jänner 1973 betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Gehobenen Zolldienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 GÜG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970 und 167/1972 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Ausbildung

§ 1. (1) Vor der Zulassung zur Prüfung für den Gehobenen Zolldienst hat jeder Kandidat an einem Ausbildungslehrgang teilzunehmen.

(2) Ziel des Ausbildungslehrganges ist es, dem Kandidaten die für seine Verwendung notwendigen Kenntnisse zu vermitteln.

§ 2. (1) Der Ausbildungslehrgang hat etwa 22 Wochen zu dauern und ist bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Bundesfinanzschule) für den gesamten Bundesbereich einzurichten; er ist mindestens einmal jährlich in dem vom Bundesministerium für Finanzen jeweils bestimmten Zeitraum abzuhalten.

(2) Die geplante Abhaltung eines Lehrganges ist den Bediensteten, die für eine Teilnahme in

Betracht kommen, nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

§ 3. (1) Zum Ausbildungslehrgang sind Bedienstete zuzulassen, die mindestens 18 Monate lang im Aufgabenbereich des Dienstzweiges zufriedenstellend verwendet worden sind; nach Maßgabe der verfügbaren Kursplätze können auch Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen, deren Verwendung als Zolldeklaranten in Betracht kommt, zugelassen werden.

(2) Haben sich für einen Ausbildungslehrgang so viele Bedienstete gemeldet, daß aus technischen Gründen nicht alle berücksichtigt werden können, so sind diejenigen, die deshalb nicht zugelassen werden können, in der Folge vorzugsweise zu berücksichtigen.

(3) Über die Zulassung entscheidet das Bundesministerium für Finanzen. Der Bedienstete hat den Antrag auf Zulassung binnen zwei Wochen nach Kenntnisaufnahme der Lehrgangsabhaltung beim Leiter seiner Dienststelle einzubringen. Der Antrag auf Zulassung ist unverzüglich im Dienstwege an das Bundesministerium für Finanzen weiterzuleiten; die Dienstbehörde hat dem Antrag einen Auszug aus dem Standesausweis anzuschließen. Der Auszug hat die die Person und die dienstrechtliche Stellung des Kandidaten betreffenden Angaben, seine Ausbildung und die Art und Dauer seiner bisherigen Verwendung und deren Erfolg zu enthalten.

§ 4. (1) Der Kandidat ist verpflichtet, an allen Veranstaltungen des Ausbildungslehrganges teilzunehmen.

(2) Ist ein Kandidat aus einem Ausbildungslehrgang ausgeschieden, so kann ihm auf seinen Antrag die Zulassung zu einem weiteren Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen gewährt werden. Auf solche Anträge ist § 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, mehr als sieben Wochen des von ihm erstmals besuchten Ausbildungslehrganges versäumt, so hat er den Besuch des Ausbildungslehrganges abzubrechen und zu seiner Dienststelle zurückzukehren. Ein Antrag auf Zulassung zu einem weiteren Lehrgang ist bevorzugt zu berücksichtigen.

(4) Hat ein Kandidat aus Gründen, die er nicht verschuldet hat, mehr als vier Wochen, jedoch nicht mehr als sieben Wochen des von ihm erstmals besuchten Ausbildungslehrganges versäumt, so ist er zur Prüfung zuzulassen, wenn er einen entsprechenden Antrag stellt. Stellt er statt dessen einen Antrag auf Zulassung zu einem weiteren Ausbildungslehrgang, so ist er bei der Zulassung zu diesem bevorzugt zu berücksichtigen;

dabei ist das Ausmaß des Lehrgangsbesuches festzusetzen.

(5) Hat ein Kandidat nicht mehr als vier Wochen des gesamten Ausbildungslehrganges versäumt, so ist das Erfordernis des Besuches des Ausbildungslehrganges im Sinne des § 1 Abs. 1 als erfüllt anzusehen.

(6) Kandidaten, die nach Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang die Prüfung nicht bestanden haben oder zur Prüfung nicht angetreten sind, kann die Teilnahme an den letzten beiden Kurswochen eines folgenden Ausbildungslehrganges gestattet werden; diese Teilnahme kann auf die Dauer des im ursprünglich besuchten Ausbildungslehrganges eingetretenen Versäumnisses erweitert werden.

§ 5. (1) Leiter des Ausbildungslehrganges ist der mit der Funktion des Bundeszollinspektors betraute Beamte des Bundesministeriums für Finanzen.

(2) Dem Leiter des Ausbildungslehrganges obliegt es, die Vortragenden zu bestellen und die Gestaltung der Vortragstätigkeit abzustimmen, den Stundenplan auszuarbeiten und dessen Einhaltung zu überwachen.

(3) Für die Besorgung der übrigen Verwaltungs- und der Kanzleigeschäfte, die mit der Durchführung des Ausbildungslehrganges verbunden sind, und für die Sacherfordernisse ist bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland (Bundesfinanzschule) vorzusorgen.

(4) Im Ausbildungslehrgang sind

1. die im § 8 angeführten Gegenstände einschließlich der für ihr Verständnis notwendigen wirtschaftlichen und technischen Grundlagen,
2. sonstige den grenzüberschreitenden Verkehr betreffende Vorschriften vorzutragen.

(5) Die Vorträge sind durch praktische Übungen und nach Möglichkeit durch Exkursionen zu Ämtern und Betrieben zu ergänzen.

Prüfung

§ 6. Die Prüfung für den Gehobenen Zolldienst ist schriftlich und mündlich abzuhalten.

§ 7. (1) Die schriftliche Prüfung ist in Form von zwei Klausurarbeiten abzuhalten, die

1. in der Behandlung eines Zollabfertigungsfalles (Ausarbeitung einer Warenerklärung und einer Erklärung zur Ermittlung des Zollwertes sowie Erstellung eines Eingangsabgabenbescheides) und
2. in der Ausarbeitung einer Aufgabe, die einen Fall aus dem Gebiet des Zollrechtes

und Zollverfahrens, einschließlich der Bundesabgabenordnung, zum Gegenstand hat, bestehen; die Höchstdauer dieser Arbeiten darf je vier Stunden nicht übersteigen.

(2) Die Themen der schriftlichen Aufgaben sind von jenem Vortragenden des Lehrganges zu bestimmen, der das betreffende Fach vortragen hat. Kommen mehrere Vortragende in Betracht, so haben sie das Thema gemeinsam zu bestimmen. Die allenfalls notwendige Koordination obliegt dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

§ 8. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Zollrecht und Zollverfahren (auch Bundesabgabenordnung und Abgabenausführungsordnung) einschließlich einschlägiger zwischenstaatlicher Vereinbarungen,
2. Zolltarif und Warenkunde (auch Chemie), soweit diese für Zwecke der Tarifierung von Waren von Bedeutung ist,
3. sonstige Abgabenvorschriften, und zwar Wertzollrecht, Taragesetz, Vorschriften über andere Eingangsabgaben und im grenzüberschreitenden Verkehr erhobene Abgaben, Grundzüge des Finanzstrafrechtes; Ein-, Aus- und Durchfuhrvorschriften.

§ 9. (1) Die Prüfungskommission hat ihren Sitz bei der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland. Sie ist für den gesamten Bundesbereich zuständig.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes bestellt werden. Vortragende des Ausbildungslehrganges sind dabei vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 10. Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende hat mindestens einen Gegenstand selbst zu prüfen. Der Vorsitzende und die Prüfer des allgemeinen Teiles der mündlichen Prüfung und der im § 8 Abs. 2 Z. 1 und 3 angeführten Gegenstände müssen rechtskundig sein.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1973 in Kraft. Die Zollprüfungsvorschrift (Finanzverordnungsblatt 84/1928, die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde) tritt gemäß Art. III Abs. 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 243/1970 mit Ablauf des 31. Jänner 1973 außer Kraft.

Androsch

41. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Jänner 1973 über die Aufhebung des zweiten Satzes im § 3 Abs. 2 GSPVG durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Dezember 1972, G 40/72-10 — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 4. Jänner 1973 — den zweiten Satz im § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1957, BGBl. Nr. 292, über die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen (Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz — GSPVG) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 14/1962 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1973 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

42. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. Jänner 1973 über die Aufhebung des § 66 Abs. 2 und des § 67 ZPO sowie des § 16 Abs. 2 RAO durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem dem Bundeskanzleramt am 4. Jänner 1973 zugestellten Erkenntnis vom 19. Dezember 1972, G 11/71, G 31—33, 39/72, den § 66 Abs. 2 und den § 67 der Zivilprozeßordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung StGBI. Nr. 188/1945 sowie § 16 Abs. 2 der Rechtsanwaltsordnung (RAO), RGBl. Nr. 96/1868, in der Fassung StGBI. Nr. 95/1919 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebungen treten mit Ablauf des 30. November 1973 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky

43. Kundmachung des Bundesministers für Justiz vom 8. Jänner 1973 über die Aufhebung einzelner Bestimmungen 1. des Erlasses des Bundesministers für Justiz vom 17. Jänner 1956 in der Fassung des Erlasses vom 13. Feber 1956 zum Bundesgesetz über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens, 2. der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, und 3. der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland durch den Verfassungsgerichtshof

Nach dem Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 wird kundgemacht:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 19. Dezember 1972, G 11/71, G 31-33, 39/72, V 13, 36/71, V 23-29, 45/72-46, — dem Bundesminister für Justiz zugestellt am 4. Jänner 1973 — als gesetzwidrig aufgehoben

a) die Abs. 3 bis 6 der Z. 1 des Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 17. Jänner 1956 in der Fassung des Erlasses vom 13. Feber 1956 zum Bundesgesetz über Änderungen des zivilgerichtlichen Verfahrens, BGBl. Nr. 282/

1955; Bestellung des Armenvertreters, Änderung der Wertgrenzen, Vereinheitlichung der Rechtsmittelfristen (Z. 10.175-2/56 und 10.514-2/56), Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung 1956 Nr. 3,

b) den zweiten und dritten Satz des § 193 Abs. 5 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, BGBl. Nr. 264/1951,

c) die §§ 44 bis 55 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland (bis zum Beschluß der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer vom 11. Juni 1970, genehmigt vom Bundesminister für Justiz mit Erlaß vom 4. Dezember 1970, Z. 11.958-2/70, kundgemacht im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 3/1971: §§ 43 bis 49; sodann bis zum Beschluß der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer vom 14. Juni 1972, genehmigt vom Bundesminister für Justiz mit Erlaß vom 14. September 1972, Z. 17.544-4 b/72, kundgemacht im Österreichischen Anwaltsblatt Nr. 11/1972: §§ 45 bis 51).

2. Die Aufhebungen treten mit Ablauf des 31. Mai 1973 in Kraft.

Broda